

Von Gendersternen und Verwaltungsakten

Von Städt. Verwaltungsdirektor Dr. **Sebastian Schlingloff**, LL.M., Dortmund*

I. Einleitung

Verschiedene öffentliche Institutionen bedienen sich inzwischen einer genderneutralen Sprache; als Beispiele können hier die Städte Dortmund¹, Flensburg², Hamburg³, Kiel⁴ und Köln⁵ dienen. Diese Umstellung hat einerseits zu Kritik⁶, andererseits auch bereits zu rechtlichen Auseinandersetzungen geführt.⁷

Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich nicht mit der grundsätzlichen Frage, ob die Verwendung des Gendersternchens („Lehrer*in“) bzw. anderen genderneutralen Personenbezeichnungen („Lehrer_in“, „LehrerIn“, „Lehrer:in“) aus politischen, rechtlichen oder gesellschaftlichen Gründen geboten oder sinnvoll ist.⁸ Er möchte vielmehr darstellen, ob die Verwendung der vorgenannten genderneutralen Formulierungen Auswirkungen auf die Wirksamkeit eines Verwaltungsaktes haben kann. Formulierungen, die ganz offenkundig den gewohnten Regeln der deutschen Rechtschreibung entsprechen („Lehrerinnen und Lehrer“, „Lehrende“), sind daher nicht Gegenstand dieses Beitrags.

Im Zusammenhang mit der genderneutralen Sprache geht der Beitrag auf allgemeine Grundsätze des Verwaltungsverfahrens ein, so dass er auch abseits der oben genannten Thematik für die Vorbereitung auf Prüfungen im Verwaltungsrecht dienen soll.

* Der *Autor* ist Städt. Verwaltungsdirektor bei der Stadt Dortmund.

¹ http://www.dortmund.de/media/p/frauenbuero/downloads/frauenbuero/Leitfaden_fuer_gendersensible_Sprache.pdf (15.9.2021).

² www.flensburg.de/?object=tx_2306.9128.1 (15.9.2021).

³ www.hamburg.de/personalamt/gleichstellung/4451650/personalamt-gleichstellung-sprache/ (15.9.2021).

⁴ www.gleichstellung-sh.de/geschlechtergerechteSprache.html (15.9.2021).

⁵ www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf16/leitfaden_wertsch%C3%A4tzende_kommunikation_bei_der_stadt_k%C3%B6ln_barrierefrei.pdf (15.9.2021).

⁶ www.zeit.de/kultur/2021-05/gender-geschlechtergerechte-sprache-rechtschreibung-regeln-staat (15.9.2021).

⁷ LAG Schleswig-Holstein NZA-RR 2021, 408 ff., Gegenstand der Entscheidung war nicht zentral die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes, sondern eine mögliche Diskriminierung von mehrgeschlechtlich geborenen Menschen durch die Verwendung des Gendersternchens im Rahmen des AGG. Zwar geht von dieser arbeitsgerichtlichen Entscheidung im Einzelfall keine Bindungswirkung für Behörden oder Verwaltungsgerichte aus; sie gibt aber einen ersten Anhaltspunkt für ein mögliches grundsätzliches gerichtliches Verständnis hinsichtlich der Verwendung des Gendersternchens vor dem Hintergrund sich wandelnder Sprachgewohnheiten.

⁸ Zu den genannten grundlegenden Themen: *Bertram*, ZRP 2019, 59 ff.; *Seybold*, DÖV 2020, 977 ff. und *Kowalski*, NJW 2020, 2229 ff.

II. Verstoß gegen den Grundsatz der deutschen Amtssprache (§ 23 VwVfG)

Es könnte zunächst kritisiert werden, dass z.B. die Schreibweise „Lehrer*in“ der deutschen Rechtschreibung unbekannt ist und dass die Verwendung dieser Schreibweise in Verwaltungsakten gegen den Grundsatz der deutschen Amtssprache nach § 23 VwVfG verstößt. Die Norm gilt für alle Verfahrensschritte des Verwaltungsverfahrens⁹ und umfasst insbesondere nicht nur (wie der Wortlaut der Norm suggerieren könnte) Eingaben von Bürgern an die Verwaltung, sondern auch Äußerungen und Tätigkeiten, die von der Behörde ausgehen.¹⁰ Maßstab der Norm ist dabei die Garantie der Verständlichkeit des Informationsaustauschs. Ein solcher sicherer und verständlicher Informationsaustausch verlangt daher im Zweifel die Verwendung des Hochdeutschen.¹¹ Eine Verwendung fremdsprachiger Begriffe ist dann zulässig, wenn diese Begriffe allgemein geläufig sind und dem (nur) deutschsprachigen Adressatenkreis ihre Bedeutung ohne weiteres klar ist.¹²

Ob eine Formulierung bzw. ein Wort der deutschen Sprache zuzuordnen ist, kann im ersten Schritt durch Auslegung anhand der gängigen Institutionen für die deutsche Sprache ermittelt werden. Diese werden zwar selbst nicht rechtsetzend in dem Sinne tätig, dass sie ein demokratisches Mandat für die rechtsverbindliche Ausfüllung des Begriffs der „deutschen Sprache“ innehaben. Sie können jedoch den (insofern maßgeblichen) gesellschaftlichen Gebrauch und Wandel von Sprache beobachten und werten sowie Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung von Begrifflichkeiten und der daraus resultierenden Auswirkungen auf den verständlichen Informationsaustausch aussprechen. So stellt z.B. der Duden eine von den Gerichten regelmäßig zitierte Quelle dar, wenn es um die Bedeutung von Sprache geht.¹³ Es kann in diesem Zusammenhang zunächst festgehalten werden, dass der Duden zwar den Begriff des „Gendersterns“ kennt¹⁴, jedoch hinsichtlich seiner Verwendung feststellt, dass diese vom amtlichen Regelwerk nicht abgedeckt ist.¹⁵ Das ebenfalls

⁹ *Schmitz*, in: Stelkens/Bonk/Sachs (Hrsg.), Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Aufl. 2018, § 23 Rn. 17; *Heßhaus*, in: Bader/Ronellenfisch (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, 52. Ed., Stand: 1.7.2021, § 23 Rn. 6.

¹⁰ *Schmitz* (Fn. 9), § 23 Rn. 24, 28; *Schwarz*, in: Fehling/Kastner/Störmer (Hrsg.), Kommentar zum Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2021, VwVfG § 23 Rn. 7, 15.

¹¹ *Rixen*, in: Schoch/Schneider (Hrsg.), Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, Grundwerk Juli 2020, § 23 Rn. 17.

¹² *Schmitz* (Fn. 9), § 23 Rn. 24.

¹³ VG Köln, Beschl. v. 7.6.2018 – 4 L 711/18, Rn. 77; OLG Düsseldorf (3. Kartellsenat), Beschl. v. 5.9.2018 – 3 Kart 69/17 (V), Rn. 30; BGH (Kartellsenat), Beschl. v. 1.9.2020 – EnVR 104/18, Rn. 30.

¹⁴ www.duden.de/rechtschreibung/Genderstern (15.9.2021).

¹⁵ www.duden.de/sprachwissen/sprachratgeber/Geschlechtergerechter-Sprachgebrauch (15.9.2021).

vom Dudenverlag veröffentlichte Werk „Handbuch geschlechtergerechte Sprache“ stellt zwar das Gendersternchen und andere Möglichkeiten des geschlechtergerechten Formulierens dar, erwähnt dabei aber auch, dass sich diese nicht im amtlichen Regelwerk der deutschen Rechtschreibung finden¹⁶ und man sich in einem „kreativen Raum“ bewege.¹⁷ Die Gesellschaft für deutsche Sprache e.V. (GfdS) erfüllt als Redaktionsstab beim Deutschen Bundestag die in § 80a GOBT vorgesehene Aufgabe der Überprüfung von Gesetzentwürfen auf sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit.¹⁸ Sie rät ausdrücklich von der Verwendung des Gendersternchens ab, da die so entstehenden Formen nicht den Regeln der deutschen Rechtschreibung entsprechen.¹⁹ Auch der Rat für deutsche Rechtschreibung²⁰ hat sich zuletzt gegen die Verwendung des Gendersternchens ausgesprochen.²¹ Das LAG Schleswig-Holstein ließ in seiner Entscheidung vom 22.6.2021 ausdrücklich offen, ob das Gendersternchen den offiziellen deutschen Rechtschreibregeln entspricht.²² Vor diesem Hintergrund lässt sich zunächst feststellen, dass genderneutrale Begrifflichkeiten mit Gendersternchen bislang zumindest nicht in das „offizielle“ Regelwerk der deutschen Sprache aufgenommen sind.

Fraglich bleibt dann allerdings, was dies vor dem Hintergrund des § 23 VwVfG für Konsequenzen für Verwaltungsakte haben kann, in denen genderneutrale Begrifflichkeiten verwendet werden. Generell kann die Verwendung einer unverständlichen Sprache im Verwaltungsverfahren zu einem Formfehler führen, der regelmäßig nicht ohne Einfluss auf das Ergebnis der Entscheidung bleiben dürfte, so dass er zur Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts führen würde.²³

¹⁶ *Diwald/Steinhauer*, Handbuch geschlechtergerechte Sprache, Dudenverlag, 2020, S. 126, 142.

¹⁷ *Diwald/Steinhauer* (Fn. 16), S. 143.

¹⁸ www.bmju.de/DE/Themen/Rechtssetzung/Buerokratieabbau/Sprachberatung/Sprachberatung_node.html (15.9.2021) und www.gfds.de/ueber-die-gfds/redaktionsstab-im-bundestag (15.9.2021); eine verbindliche Ausfüllung des Begriffs der „deutschen Sprache“ kann die GfdS jedoch nicht vornehmen.

¹⁹ www.gfds.de/gendersternchen/ (15.9.2021).

²⁰ Dieser gibt mit dem amtlichen Regelwerk das Referenzwerk für die deutsche Rechtschreibung heraus. Eine über diese Regelungen hinausgehende Kompetenz für die Ausfüllung des Begriffs „deutsche Sprache“ hat er jedoch nicht inne. Zu den Kompetenzen des Rates für deutsche Rechtschreibung vgl. die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Sachstand „Rechtsverbindlichkeit der Verwendung der deutschen Rechtschreibung in Schulen und anderen Einrichtungen“, abrufbar unter www.bundestag.de/resource/blob/691396/0fe6c9cce82af97036faec0bc3dcd1c/WD-10-001-20-pdf-data.pdf (15.9.2021).

²¹ www.rechtschreibrat.com/geschlechtergerechte-schreibung-empfehlungen-vom-26-03-2021/ (15.9.2021).

²² LAG Schleswig-Holstein NZA-RR 2021, 408 (409 Rn. 28).

²³ *Heßhaus* (Fn. 9), § 23 Rn. 12; *Rixen* (Fn. 11), § 23 Rn. 73 lässt offen, ob ein Verstoß Rechtswidrigkeit oder schon Nichtigkeit nach sich zieht; eine unverständliche Sprache könnte ebenfalls Auswirkungen auf die Bestimmtheit des Verwaltungsaktes haben, dazu III.

Hierzu muss hinterfragt werden, welche Ansprüche § 23 VwVfG an die zu verwendende deutsche Amtssprache stellt. Es besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass z.B. orthographische, grammatikalische und vergleichbare Fehler dann unschädlich sind, wenn sie die Lesbarkeit nicht aufheben bzw. die Bestimmung des Informationsgehalts nicht verunmöglichen. Entscheidend ist, wie bereits dargestellt, die Verständlichkeit des Informationsaustauschs,²⁴ was auch die Verwendung fremdsprachlicher Begriffe zulässig machen kann, wenn diese allgemein geläufig sind und ihre Bedeutung dem Adressatenkreis ohne weiteres klar ist.²⁵

Ob diese Voraussetzung vorliegt, ist in einem zweiten Schritt zu ermitteln. Angesichts der Tatsache, dass die genderneutrale Sprache zunehmend Eingang in die Öffentlichkeit findet und diese Entwicklung sowohl über die Medien²⁶ als auch über Unternehmen²⁷ und Organisationen²⁸ mit vorangetrieben wird, wird der Einwand, dass die Bedeutung von z.B. „Lehrer*in“ dem Empfänger eines Verwaltungsaktes nicht bekannt ist, ins Leere gehen und ein Verstoß gegen § 23 VwVfG nicht zu erblicken sein. Die oben zitierten Institutionen (Duden, GfdS und der Rat für deutsche Rechtschreibung) begründeten ihre Ablehnung gegenüber dem Gendersternchen insbesondere jeweils damit, dass es nicht den bisherigen Regeln der Rechtschreibung entspreche; mangelnde Verständlichkeit der so genderneutral gebildeten Begrifflichkeiten oder eine fehlende Bestimmbarkeit des Informationsgehalts dieser Begriffe wurden dabei jedoch nicht gerügt, so dass auch aus diesem Blickwinkel der Grundsatz des § 23 VwVfG nicht verletzt ist. Das LAG Schleswig-Holstein ist in der Begründung seines Beschlusses zudem ganz selbstverständlich davon ausgegangen, dass das Gendersternchen eine der momentan am weitesten verbreiteten Methoden ist, um gendergerecht zu schreiben,²⁹ und hielt es nicht für geboten, auf die Verständlichkeit der Formulierung einzugehen.

Insgesamt betrachtet besteht zwar keine rechtliche Verpflichtung für Behörden, z.B. das Gendersternchen im Zusam-

²⁴ *Rixen* (Fn. 11), § 23 Rn. 16, 17; *Heßhaus* (Fn. 9), § 23 Rn. 9 stellt dabei auf den gesellschaftlichen Gebrauch der Sprache als Anknüpfungspunkt der Norm ab.

²⁵ OVG Münster NJW 2005, 2246.

²⁶ So z.B. das ZDF, abrufbar unter <https://presseportal.zdf.de/wissenswert/mappe/zeige/Special/gendergerechte-sprache-im-zdf/> (15.9.2021).

²⁷ So z.B. Microsoft, abrufbar unter www.kom.de/medien/inklusion-mit-sternchen (15.9.2021).

²⁸ So z.B. die Evangelische Kirche in Deutschland, abrufbar unter

www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Sie_ist_unser_bester_Mann_Gendergerechte_Sprache_2020.pdf (15.9.2021),

das Bistum Hildesheim, abrufbar unter www.bistum-hildesheim.de/fileadmin/dateien/PDFs/Gleichstellung/gendern/handreicherung-geschlechtersensible-sprache_2021.pdf#page=7 (15.9.2021)

und die Bundessteuerberaterkammer, abrufbar unter www.bstbk.de/de/infothek?rid=902&cHash=4331e7449913e9f8517c498c8c2cb60b (15.9.2021).

²⁹ LAG Schleswig-Holstein NZA-RR 2021, 408 (409 Rn. 27).

menhang mit der genderneutralen Sprache zu verwenden³⁰, es stellt jedoch auch keinen Verstoß gegen den Grundsatz der deutschen Amtssprache dar. Dies ist auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgerichtig, welches in seiner Entscheidung vom 14.7.1998 (1 BvR 1640/97) feststellte, dass das Grundgesetz keine Vorschriften über die sprachwissenschaftlich richtige Schreibung der deutschen Sprache enthalte³¹ und dass der Staat die Sprache nicht beliebig regeln könne.³²

III. Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz (§ 37 Abs. 1 VwVfG)

Die Verwendung des Gendersternchens könnte weiter der Kritik begegnen, dass ein Verwaltungsakt, in dem sich solche Begrifflichkeiten finden, gegen das Bestimmtheitsgebot des § 37 Abs. 1 VwVfG verstoßen würde. Die in dieser Norm zum Ausdruck kommenden rechtsstaatlichen Anforderungen an die Bestimmtheit eines Verwaltungsakts sind durch dessen Wirkungen vorgegeben: Ihm kommt eine Individualisierungs- und Klarstellungsfunktion zu.³³ Daher muss der Verwaltungsakt klar und für die Beteiligten unzweideutig vermitteln, welche Rechtsbeziehungen durch ihn geregelt werden sollen.³⁴

Vor diesem Hintergrund könnte fraglich sein, ob die genderneutrale Bezeichnung von Inhalten des Verwaltungsaktes der Individualisierungs- und Klarstellungsfunktion und damit dem Bestimmtheitsgrundsatz zuwiderlaufen würde. So könnte angeführt werden, dass bei der genderneutralen Verwendung von (ggf. rechtlich besetzten) Begriffen wie „Bürger*in“, „Eigentümer*in“, „Halter*in“ etc. eine klare Bestimmung der verpflichteten bzw. in Bezug genommenen Person nicht mehr möglich ist. Die Rechtsfolge für einen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot kann sich von der bloßen materiellen Rechtswidrigkeit bis hin zur Nichtigkeit erstrecken (dies insbesondere dann, wenn der Inhaltsadressat unbestimmt ist).³⁵

Dabei ist zunächst zu beachten, dass das geforderte Maß der Bestimmtheit sich nicht abstrakt bestimmen lässt; die Norm verlangt in jedem Fall jedoch nur eine hinreichende und keine (ohnehin kaum in jedem Einzelfall zu erreichende) absolute Bestimmtheit. Die Frage, was unter einer hinreichenden Bestimmtheit zu verstehen ist, ist aus der Sicht eines objektiven und verständigen Adressaten zu beurteilen.³⁶ Dabei sind die üblichen Methoden rechtswissenschaftlicher Auslegung heranzuziehen und insbesondere der objektive Erklärungswert (entsprechend §§ 133, 157 BGB)³⁷ unter Berücksichtigung

von Treu und Glauben (§§ 157, 242 BGB)³⁸ zu ermitteln.

Ein Verstoß gegen § 23 Abs. 1 VwVfG kann dabei ebenfalls zur Unbestimmtheit des Verwaltungsaktes führen, wenn die verwendeten fremdsprachigen Begriffe nicht allgemein geläufig sind.³⁹ Im Zusammenhang mit dem Gendersternchen wurde jedoch bereits oben (siehe unter II.) dargestellt, dass dieses nicht zu einem Verstoß gegen § 23 Abs. 1 VwVfG und somit auch aus diesem Blickwinkel nicht zu einem Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot führt.

In Anwendung der vorgenannten Grundsätze der Auslegung werden hinsichtlich der Bezeichnung von Personen in Verwaltungsakten einhellig keine hohen Maßstäbe an die Beantwortung der Frage angelegt, wann eine hinreichende Bestimmtheit vorliegt. Es wird als ausreichend angesehen, wenn die Betroffenen nach generellen Merkmalen bezeichnet werden, solange und soweit aus dem Verwaltungsakt selbst konkret erkennbar ist, wer als Adressat überhaupt in Frage kommt.⁴⁰ So wird es auch für ausreichend erachtet, wenn ein Verwaltungsakt an „Eheleute X“ und nicht ausdrücklich an „Herrn X“ und „Frau X“ gerichtet ist.⁴¹ Solange klar erkennbar ist, wer gemeint ist, kann die Personenangabe sogar durch ein Pseudonym oder unter der Geschäftsbezeichnung eines Gewerbetreibenden erfolgen.⁴² Auch eine unzutreffende Schreibweise des Namens ist für die Bestimmtheit des Verwaltungsaktes nur dann schädlich, wenn dadurch eine Verwechslungsgefahr entsteht.⁴³

Unter Berücksichtigung der schon gemachten Ausführungen (siehe II.) hinsichtlich der zunehmenden gesellschaftlichen Verbreitung des Gendersternchens kann auch bezüglich der Bestimmtheit des Verwaltungsaktes festgestellt werden, dass in der Verwendung einer genderneutralen Begrifflichkeit kein Verfahrensfehler zu sehen ist. Wie dargestellt kommt es bei der Bezeichnung von Personen in Verwaltungsakten entscheidend darauf an, dass eine klare Zuordnung möglich ist und der Leser dem Bescheid eindeutig entnehmen kann, wer angesprochen wird. Wenn ein Verwaltungsakt z.B. an „Herrn Müller“ adressiert ist und dieser in der Anredeformel auch mit „Herr Müller“ angesprochen wird, so wird ein neutraler Dritter bei verständiger Auslegung des objektiven Erklärungswertes zu keinem anderen Schluss kommen können, als dass bei der Verwendung der Begrifflichkeit „Eigentümer*in“ innerhalb des Verwaltungsaktes eben jener Herr Müller gemeint ist.

³⁰ Heßhaus (Fn. 9), § 23 Rn. 9.3.

³¹ BVerfG NJW 1998, 2515 (2518).

³² BVerfG NJW 1998, 2515 (2519).

³³ Schröder, in Schoch/Schneider (Fn. 11), § 37 Rn. 21.

³⁴ Stelkens, in Stelkens/Bonk/Sachs (Fn. 9), § 37 Rn. 2; Schröder (Fn. 33), § 37 Rn. 36.

³⁵ Stelkens (Fn. 34), § 37 Rn. 40; Schwarz (Fn. 10), VwVfG § 37 Rn. 23.

³⁶ Schröder (Fn. 33), § 37 Rn. 23; Schönenbroicher, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz (Hrsg.), Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2019, § 37 Rn. 15, 25; Hufen, Fehler im Verwaltungsverfahren, 6. Aufl. 2018, Rn. 465.

³⁷ Schröder (Fn. 33), § 37 Rn. 24; Stelkens (Fn. 34), § 37 Rn. 7.

³⁸ Schwarz (Fn. 10), VwVfG § 37 Rn. 9.

³⁹ Stelkens (Fn. 34), § 37 Rn. 6.

⁴⁰ Schwarz (Fn. 10), VwVfG § 37 Rn. 11; Schröder (Fn. 33), § 37 Rn. 30; zum Beispiel der Wohneigentümergeinschaft siehe BVerwG NJW-RR 1995, 73.

⁴¹ VGH Mannheim NVwZ-RR 1989, 597; Tiedemann, in: Bader/Ronellenfitsch (Fn. 9), § 37 Rn. 13; Schönenbroicher (Fn. 36), § 37 Rn. 32.

⁴² OVG Weimar LKV 2006, 281; Stelkens (Fn. 34), § 37 Rn. 11.

⁴³ BFH NVwZ-RR 1991, 660; Stelkens (Fn. 34), § 37 Rn. 20; zu Schreibfehlern im Zusammenhang mit dem Gendersternchen siehe unten IV.

IV. Anspruch auf Berichtigung (§ 42 VwVfG)

Eine weitere Frage, die sich im Zusammenhang mit der Verwendung genderneutraler Zeichen wie dem Gendersternchen in einem Verwaltungsakt ergeben kann, ist die, ob die erlassende Behörde verpflichtet sein kann, die Formulierung gem. § 42 VwVfG zu ändern. Dabei ist zunächst zu beachten, dass die Berichtigung nach § 42 VwVfG sich auf eine bloße Unrichtigkeit bezieht und nicht die Korrektur eines inhaltlich fehlerhaften oder an formellen Mängeln leidenden Verwaltungsaktes zum Gegenstand hat.⁴⁴ Wie oben dargestellt (II. und III.), liegt bei der Verwendung des Gendersternchens kein Verstoß gegen zwingende formelle Grundsätze des Verwaltungsverfahrens vor, so dass eine Berichtigung nach § 42 VwVfG daher grundsätzlich in Frage kommt.

Um den Anwendungsbereich des § 42 VwVfG jedoch überhaupt zu eröffnen, müsste zunächst z.B. in der Formulierung „Eigentümer*in“ ein Schreibfehler oder eine ähnliche offenbare Unrichtigkeit i.S.d. § 42 S. 1 VwVfG zu sehen sein. Rechtsprechung und Literatur sind sich dabei einig, dass das Merkmal „offenbar“ auch für Schreibfehler positiv festgestellt werden muss und diese nicht (wie der Wortlaut der Norm suggeriert) stets einen Unterfall der offensiblen Unrichtigkeiten darstellen.⁴⁵

Eine Unrichtigkeit i.S.d. § 42 VwVfG liegt vor, wenn in der Formulierung des Verwaltungsaktes etwas anderes ausgesagt wird, als die Behörde gewollt hat.⁴⁶ Es ist dabei auf den erkennbaren Willen der Behörde abzustellen, welcher durch Auslegung zu ermitteln ist. Wenn das Ergebnis der Auslegung einerseits von dem Text des Verwaltungsaktes bei wörtlichem Verständnis andererseits abweicht, so ist eine Unrichtigkeit im Sinne der Norm gegeben.⁴⁷ Der Begriff des Schreibfehlers als Unterfall bezeichnet Unrichtigkeiten orthografischer oder grammatikalischer Natur, die bei der handschriftlichen oder maschinellen Erstellung von Schriftzeichen entstehen.⁴⁸ Auch hier muss zunächst der wahre Inhalt des Verwaltungsaktes durch Auslegung ermittelt werden. Wenn die verwendeten Schriftzeichen das seitens der Behörde erkennbar Gewollte nicht ausdrücken, so handelt es sich um einen Schreibfehler.⁴⁹

Bezüglich der Verwendung des Gendersternchens kann bereits an dieser Stelle der Prüfung angesetzt werden. Wenn die Behörde beispielsweise in einem Verwaltungsakt die Formulierung „Eigentümer*in“ verwendet und darin im konkreten Zusammenhang kein Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz zu erblicken ist (siehe oben), so ist zunächst der erkennbare Wille der Behörde durch Auslegung zu ermitteln. Diese Auslegung dürfte zu dem Ergebnis kommen, dass die Behörde mit dieser Formulierung genderneutral Personen jeglichen Geschlechts ansprechen möchte. Diesem Ergebnis

ist sodann das wörtliche Verständnis des Textes des Verwaltungsaktes gegenüber zu stellen. Ausgehend von den oben (unter II.) gemachten Ausführungen ist davon auszugehen, dass die Verwendung genderneutraler Formulierung inzwischen eine solche Verbreitung in der Gesellschaft gefunden hat, dass ein objektiver Dritter die Formulierung „Eigentümer*in“ als Ansprache an Personen jeglichen Geschlechts verstehen wird. Der erkennbare Wille der Behörde und das wörtliche Verständnis des Textes weichen daher nicht voneinander ab, so dass hier schon kein Schreibfehler bzw. keine Unrichtigkeit vorliegt.

Wenn man an dieser Stelle eine andere Auffassung vertreten und (dann folgerichtig) in dem Abweichen auch eine „offenbare“ Unrichtigkeit erblicken würde⁵⁰, so müsste man sich aber auf der Rechtsfolgenseite der Frage widmen, wie das Ermessen der Behörde (§ 42 S. 1 VwVfG: „kann“) hinsichtlich der Berichtigung auszuüben ist bzw. wann ein berechtigtes Interesse des Beteiligten (§ 42 S. 2 VwVfG) an einer Berichtigung besteht.

Ein ermessensleitender Gesichtspunkt i.R.d. § 42 S. 1 VwVfG kann insbesondere die Bedeutung der Unrichtigkeit sein.⁵¹ Auch der Umstand, dass eine Unrichtigkeit geringfügig ist und dass keine Auswirkungen zu erwarten sind, können in die Ermessensentscheidung einfließen.⁵² Vor dem oben (unter II.) dargelegten Hintergrund der Zunahme der genderneutralen Sprache im gesellschaftlichen und auch behördlichen Austausch dürfte die „Unrichtigkeit“ an dieser Stelle als nahezu bedeutungs- und auswirkungslos anzusehen sein, so dass die Behörde im Ermessenswege regelmäßig keine Verpflichtung zur Berichtigung treffen wird.

Ein berechtigtes Interesse des Beteiligten nach § 42 S. 2 VwVfG liegt dann vor, wenn die offenbare Unrichtigkeit zu Unklarheiten führt, die sich zulasten der Rechtsposition des Beteiligten auswirkt. Dies ist dann anzunehmen, wenn die erstrebte Berichtigung die Durchsetzung seiner Rechtsposition erleichtert oder der Verteidigung seiner Rechtsposition dient.⁵³ In dem hier vorliegenden Beispiel der gendergerechten Sprache ist eine negative Auswirkung auf die Rechtsposition des Empfängers jedoch nicht zu erblicken (insbesondere, weil die Formulierung an der Bestimmtheit des Verwaltungsaktes nichts ändert, siehe oben).

Insgesamt dürfte die Behörde unter keinen rechtlichen Gesichtspunkten eine Pflicht zur Berichtigung einer genderneutralen Formulierung innerhalb eines Verwaltungsaktes treffen.

V. Fazit

Wie zuvor aufgezeigt, hat die Verwendung von genderneutralen Formulierungen in einem Verwaltungsakt keine Auswirkungen auf dessen Rechtmäßigkeit. Es liegt weder ein Ver-

⁴⁴ Schwarz (Fn. 10), VwVfG § 42 Rn. 1; Sachs, in: Stelkens/Bonk/Sachs (Fn. 9), § 42 Rn. 1; Uechtritz, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz (Fn. 36), § 42 Rn. 5.

⁴⁵ Uechtritz (Fn. 44), § 42 Rn. 15 m.w.N.

⁴⁶ OVG Münster, Beschl. v. 29.10.2010 – 7 B 1293/10, Rn. 8.

⁴⁷ Baer, in: Schoch/Schneider (Fn. 11), § 42 Rn. 13.

⁴⁸ Uechtritz (Fn. 44), § 42 Rn. 8; Schemmer, in: Bader/Ronellenfisch (Fn. 9), § 42, Rn. 7.

⁴⁹ Baer (Fn. 47), § 42 Rn. 16.

⁵⁰ Offenbar ist eine Unrichtigkeit dann, wenn sie sich jedermann aufdrängen muss, der in die Lage der Beteiligten versetzt wird; vgl. OVG Münster, Beschl. v. 29.10.2010 – 7 B 1293/10, Rn. 8.

⁵¹ Schemmer (Fn. 48), § 42 Rn. 14.

⁵² Sachs (Fn. 44), § 42 Rn. 28.

⁵³ Uechtritz (Fn. 44), § 42 Rn. 35.

stoß gegen den Grundsatz der deutschen Amtssprache noch ein Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz vor. Auch § 42 VwVfG statuiert keine Pflicht der Behörde, die genderneutrale Formulierung zu berichtigen. Es ist zu erwarten, dass auch in Zukunft Diskussionen darüber geführt werden, ob der Gebrauch genderneutraler Formulierungen den Lesefluss von (insbesondere längeren) Texten stört und ob eine solche Veränderung im alltäglichen (Schrift-)Sprachgebrauch gesellschaftlich notwendig ist. Aus rein rechtlicher Sicht gibt es aber gegen die Verwendung von genderneutralen Formulierungen in Verwaltungsakten keine Bedenken.